

Satzung
zur Änderung der Satzung über
die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
des Abwasserzweckverband Südliche Ortenau vom 25.03.2013

Aufgrund von § 46 Abs. (4) des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und §§ 2 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau am 31.05.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 25.03.2013 beschlossen:

I. Abschnitt

§ 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 25.03.2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen für jeden m ³ Schlamm	33,98 Euro
- bei geschlossenen Gruben für jeden m ³ Entleerungsgut	21,33 Euro

Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

II. Abschnitt

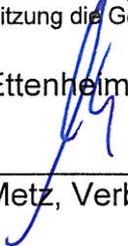
Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Juli 2016 in Kraft.

HINWEIS:

Gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der obig genannten Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südliche Ortenau" geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ettenheim, 31.05.2016



Metz, Verbandsvorsitzender